

# **BGer 2A.116/2002 vom 27. Juni 2002**

Bundesgericht, 2002-06-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2A.116\\_2002](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2A.116_2002)

FR: TF 2A.116/2002 du 27 juin 2002

IT: TF 2A.116/2002 del 27 giugno 2002

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Der Entscheid des Steuerrekursgerichts kann gemäss § 198 des aargauischen Steuergesetzes vom 15. Dezember 1998 mit Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht weitergezogen werden (vgl. auch Art. 145 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer, DBG; SR 642.11). Diese Regelung gilt nach der Rechtsprechung des aargauischen Verwaltungsgerichts jedoch nur für Veranlagungen, welche die Zeit nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer betreffen (1. Januar 1995; vgl. Urteil des Bundesgerichts 2A.202/1995 vom 22. August 1996, E. 1a). Vorliegend ist die direkte Bundessteuer 1993/94 streitig. Der angefochtene Entscheid des Steuerrekursgerichts ist somit kantonal letztinstanzlich und die direkt beim Bundesgericht eingereichte Verwaltungsgerichtsbeschwerde demnach zulässig.

### **E. 2.1**

Gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. b des hier noch anwendbaren Bundesratsbeschlusses vom 9. Dezember 1940 über die Erhebung einer direkten Bundessteuer (BdBSt) unterliegt der Mietwert der vom Steuerpflichtigen benutzten Wohnung der Einkommenssteuer. Grundlage für die Bemessung des Eigenmietwerts bildet nach ständiger Rechtsprechung der objektive Marktwert. Eine "massvolle" Eigenmietwertbesteuerung, wie sie der kantonale Steuergesetzgeber unter gewissen Voraussetzungen vorsehen kann, hat deshalb im Recht der direkten Bundessteuer keinen Platz. Die Eidgenössische Steuerverwaltung interveniert - durch Auferlegung von Zuschlägen -, wenn der Durchschnittswert der in einem Kanton geltenden Eigenmietwerte 70 Prozent der Marktmiete unterschreitet ( BGE 124 I 145 E. 3a S. 152, mit Hinweis). Im vorliegenden Fall hat sie den Zuschlag auf 60 Prozent des kantonalen Wertes bzw. auf Fr. 6'895.-- festgesetzt. Das wird mit der Beschwerde nicht mehr in Frage gestellt.

Die Beschwerdeführer machen jedoch geltend, die zwei im Untergeschoss befindlichen Räume im Ausmass von insgesamt 31 m<sup>2</sup> würden von der Einzelfirma der Ehefrau als Büros benutzt, während die gesamte Wohnfläche der Liegenschaft 106.05 m<sup>2</sup> betrage. Damit dienten nur 70 Prozent der Fläche Wohnzwecken, weshalb der Eigenmietwert entsprechend zu reduzieren sei. Im kantonalen Verfahren hatten sie noch verlangt, es seien 37,5 Prozent des Eigenmietwerts der Erfolgsrechnung der Ehefrau zu belasten. Die Vorinstanz hat dazu festgestellt, in den mit der Steuererklärung 1993/94 eingereichten Erfolgsrechnungen der Ehefrau per 31. Dezember 1991 und per 31. Dezember 1992 sei kein "Mietaufwand Büro" enthalten; auf diesen Erfolgsrechnungen sei die Ehefrau zu behaften; eine nachträgliche Verbuchung eines Aufwands komme so wenig in Frage wie die Umqualifizierung eines Aufwandpostens einer bestimmten Kategorie in einen Aufwandposten einer anderen Kategorie. Dagegen wird in der Beschwerde nichts vorgebracht.

## **E. 2.2**

Selbst wenn aber angenommen werden müsste, dass der auf die beiden Büros entfallende Betrag bei der Ermittlung des Eigenmietwerts der Gesamtliegenschaft nicht berücksichtigt bzw. von der Ehefrau als Geschäftsaufwand abgezogen werden dürfte, würde sich am Ergebnis nichts ändern. Gemäss dem vom Gemeindesteueramt C. \_\_\_\_\_ eingeholten Gutachten des Gebäudeschätzers D. \_\_\_\_\_ vom 19. November 1998, auf das sich auch die Beschwerdeführer berufen, betrug der Marktmietwert des Hauses per 31. Dezember 1992 nämlich Fr. 27'561.--, wovon lediglich Fr. 2'790.-- auf die beiden Büros entfielen. Subtrahiert man diesen Betrag vom Gesamtmietwert, verbleibt als Restwert des reinen Wohnteils immer noch eine Summe von Fr. 24'771.--. Den Beschwerdeführern wurden aber nur Fr. 18'387.-- in Rechnung gestellt, also wesentlich weniger als der für den Eigenmietwert bei der direkten Bundessteuer grundsätzlich massgebende Marktmietwert. Eine Bundesrechtsverletzung ist damit nicht erkennbar. Die Beschwerdeführer behaupten zwar, für vergleichbare Wohnungen würden, umgerechnet auf die kleiner Wohnfläche, im Durchschnitt nur Fr. 11'929.-- bezahlt. Aus den von ihnen (in unzulässiger Weise neu) eingereichten Unterlagen ergibt sich jedoch, dass es sich bei den zum Vergleich herangezogenen Objekten nicht um Einfamilienhäuser, sondern um Mietwohnungen handelt, die zum Vornherein nicht geeignet sind, die Schätzung des Gutachters in Frage zu stellen.

## **E. 3**

Die Beschwerde erweist sich somit als offensichtlich unbegründet und ist im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 36a OG abzuweisen.

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Kosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen ( Art. 153, 153a und 156 Abs. 1 OG ). Eine Parteientschädigung ist nicht geschuldet ( Art. 159 Abs. 2 OG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.